

Gemeindeverwaltung Rickenbach

Hauptstrasse 9
8545 Rickenbach

Telefon 052 320 95 00
gemeinde@rickenbach-zh.ch
www.rickenbach-zh.ch

**Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Rickenbach
Sitzung vom 13.03.2023**

68

7 Umwelt

7.4 Umweltschutz

7.4.0 Allgemeines

**Kommunales Förderprogramm Energie 2021-2023 - Anpassung
Förderbeiträge rückwirkend ab 1. Januar 2022**

Aktenzeichen: 7.4.0-20.1651

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 175 vom 13. Dezember 2021 wurde das kommunale Förderprogramm Energie der Politischen Gemeinde Rickenbach für die Jahre 2021 – 2023 per 1. Januar 2022 letztmals angepasst. Die kommunalen Fördergelder für energetische Massnahmen an Gebäuden im Gemeindegebiet Rickenbach wurden demnach auf 10 % des kantonalen Förderbeitrags festgesetzt. Pro Gesuch und kantonalen Abrechnung wurde ein maximaler Beitrag im Umfang von CHF 750.00 festgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Austritt aus dem Verein Energieberatung Region Winterthur per 31. Dezember 2020 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 90 vom 25. Mai 2020 entschieden, dass durch die wegfallenden Vereinsbeiträge im jährlichen Umfang von rund CHF 5'000.00 ab 1. Januar 2021 die ortsansässigen Hauseigentümer bei energetischen Sanierungen direkt durch die Politische Gemeinde Rickenbach finanziell unterstützt werden sollen. Dabei war vom Gemeinderat ursprünglich angedacht, die finanzielle Unterstützung in Form einer Reduktion der Baubewilligungsgebühren umzusetzen.

Da es sich bei Gebühren aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips um Entgelte für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person verursachte oder veranlasste Amtshandlung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung (staatliche Leistungen) handelt, können Gebühren grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit Subventionen reduziert werden. Es empfiehlt sich deshalb, die finanzielle Unterstützung von energetischen Sanierungen mit separaten Förderbeiträgen zu regeln.

Erwägungen

Der Kanton Zürich verfügt bereits über ein umfassendes Förderprogramm Energie. Der Kantonsrat hat am 30. März 2020 die Vorlage 5583 betreffend Rahmenkredit 2020-2023 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes bewilligt, wodurch das kantonale Förderprogramm per 1. Juli 2020 mit Massnahmen zum Heizungsersatz erweitert werden konnte. Das kantonale Programm beinhaltet seit dieser Anpassung die Förderung der Gebäudeeffizienz, den Ersatz fossiler Heizungen oder Elektroheizungen sowie verschiedene Beratungsangebote.

Das kantonale Förderprogramm Energie orientiert sich am Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM), damit Hauseigentümer im Kanton Zürich von den zur Verfügung stehenden Fördergeldern maximal profitieren können. Sämtliche Vorgaben des HFM 2015 (z.B. das Wärmepumpensystemmodul, das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen oder das QM Holzheizwerke) werden für den Erhalt von Fördergeldern vorausgesetzt. Nicht gefördert werden Anlagen, deren Wirkung bereits an ein anderes Instrument der CO₂-Gesetzgebung angerechnet wird (z.B. myclimate, KliK, Zielvereinbarungen Bund). Eine gleichzeitige Förderung von Kanton und Gemeinden ist hingegen zulässig.

Damit der administrative Aufwand für die Hauseigentümer und die Gemeindeverwaltung möglichst geringgehalten werden kann, wurde das kommunale Förderprogramm Energie der Politischen Gemeinde Rickenbach hauptsächlich an das kantonale Förderprogramm gekoppelt. Hauseigentümer erhalten für energetische Massnahmen an Gebäuden im Gemeindegebiet Rickenbach, welche gleichzeitig durch das kantonale Förderprogramm finanziell unterstützt werden, zusätzliche Fördergelder von der Politische Gemeinde Rickenbach. Die kommunalen Fördergelder wurden dabei auf 10 % des kantonalen Förderbeitrags festgesetzt. Damit das Budget der Politischen Gemeinde Rickenbach und die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates bei der Entrichtung solcher Beiträge eingehalten werden können, werden seit 1. Januar 2022 Beträge bis maximal CHF 750.00 pro Gesuch und kantonaler Abrechnung ausgerichtet.

Neu sollen zusätzlich auch Beiträge an Photovoltaikanlagen durch das kommunale Förderprogramm Energie unterstützt werden. Diese sollen auf 10 % der Bundesbeiträge bis maximal CHF 750.00 pro Gesuch festgelegt werden.

Beschluss:

1. Das kommunale Förderprogramm Energie der Politischen Gemeinde Rickenbach für die Jahre 2021-2023 wird gemäss den Erwägungen rückwirkend angepasst.
2. Im Zusammenhang mit dem kommunalen Förderprogramm Energie wird für die Jahre 2022 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Ausgabenkredit zulasten der Erfolgsrechnung, Konto 7610.3130.00, im Umfang von CHF 6'000.00 genehmigt.

3. Die kommunalen Fördergelder für energetische Massnahmen an Gebäuden im Gemeindegebiet Rickenbach werden auf 10 % des kantonalen Förderbeitrags und auf 10 % des Bundesbeitrags für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Pro Gesuch und Abrechnung wird ein maximaler kommunaler Beitrag im Umfang von CHF 750.00 ausgerichtet.
4. Den Gesuchen um kommunale Förderbeiträge ist die Abrechnung des kantonalen Förderbeitrags oder die Abrechnung des Bundesbeitrags für Photovoltaikanlagen beizulegen. Diese Abrechnungen dürfen nicht vor dem Jahr 2021 datiert sein.
5. Das kommunale Förderprogramm Energie soll vor dessen Ablauf Ende 2023 durch den Gemeinderat überprüft werden.
6. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung, kevin.stanger@rickenbach-zh.ch
 - Bauamt, patrik.neuhaeusler@rickenbach-zh.ch
 - Gemeindeschreiber, beat.maugweiler@rickenbach-zh.ch (Anpassung Homepage / Berichterstattung Dorfzeitung)
 - Akten

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Präsident:

Der Schreiber:



Robert Hinnen



Beat Maugweiler

versandt: **16. März 2023**

